

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0611/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat IV/51 02 01	Datum 12.08.2010	<b>TOP</b>

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.09.2010

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Mainzer Seniorenbeirat	Kenntnisnahme	02.09.2010
Sozialausschuss	Vorberatung	28.09.2010
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	27.10.2010
Stadtrat	Entscheidung	03.11.2010

## **Betreff:**

Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 22.09.2010

gez. Merkator

Kurt Merkator  
Beigeordneter

Mainz, 30.09.2010

gez. Beutel

Jens Beutel  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates wird beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## **Sachverhalt**

Aufgrund der Umstrukturierung im Sozialdezernat muss die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Mainz vom 05.05.2004 wie folgt geändert werden:

§ 5 Satz (4):

Mitglied ohne Stimmrecht des Seniorenbeirats ist die jeweilige Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Jugend und Familie.

Die neue Fassung der Satzung ist beigefügt.

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Mainz**

**vom 05.05.2004**

Aufgrund des § 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Fünftes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

In § 5, Abs. 4 werden die Worte „Amtes für soziale Leistungen“ durch die Worte „Amtes für Jugend und Familie“ ersetzt.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 03.11.2010  
Stadtverwaltung Mainz

Oberbürgermeister

## **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Mainz**

**vom 03.11.2010**

Aufgrund des § 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Fünftes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bildung des Seniorenbeirates

Bei der Stadt Mainz wird ein Seniorenbeirat gebildet.

### § 2

#### Aufgaben

Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beratung der städtischen Organe in Angelegenheiten älterer Menschen und in der Seniorenpolitik, soweit es sich hierbei um Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Zur Erfüllung dieses Zwecks kann er in allen Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihm vertretenen älteren Menschen, berühren.

### § 3

#### Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

(1) Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten gem. § 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Teilnahme der Mitglieder des Seniorenbeirats an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und die Beiräte der Stadt Mainz.

## § 4

### Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Der Seniorenbeirat und die für Fragen der Seniorenarbeit zuständigen Stellen der Verwaltung arbeiten intensiv zusammen.
- (2) In Zusammenarbeit mit der Verwaltung führt der Seniorenbeirat Informationsveranstaltungen durch und setzt sich für den Erfahrungsaustausch mit den verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Mainz ein.
- (3) Der Seniorenbeirat berät die Seniorinnen und Senioren.

## § 5

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Seniorenbeirats mit Stimmrecht sind:
  - Die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent
  - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Sozialausschuss vertretenen Fraktionen
  - zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mainzer Alten- und Pflegeheime
  - je eine Vertreterin bzw. Vertreter folgender Organisationen:
    - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen Rheinland-Pfalz
    - Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Mainz-Bingen
    - Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Mainz Stadt
    - Beirat für Migration und Integration der Stadt Mainz
    - Behindertenbeirat der Stadt Mainz
    - Bundesverband Seniorentanz Arbeitskreis Mainz
    - Caritasverband Mainz
    - Deutscher Beamtenbund Rheinland-Pfalz
    - Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Mainz-Bingen
    - Diakonisches Werk Mainz-Bingen
    - Freireligiöse Gemeinde Mainz
    - AWO Senioren Solidaritätsverein Mainz
    - Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Rheinhessen-Nahe
    - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland
    - Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Rheinhessen
    - Jüdische Gemeinde Mainz
    - Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V.
    - Malteser Hilfsdienst Mainz
    - Rhein Hessischer Turnerbund
    - Mainzer Rentnerbund
    - Seniorenschutzbund Graue Panther
    - VdK – Sozialverband, Kreis Mainz-Bingen
    - Volkshochschule Mainz

(2) Die Mitglieder sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen.

(3) Verliert ein Mitglied vor Ablauf der Berufungszeit die Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter seiner Institution, so endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat und ein neu zu benennendes Mitglied wird gemäß Absatz 2 berufen.

(4) Mitglied ohne Stimmrecht des Seniorenbeirats ist die jeweilige Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Jugend und Familie.

## § 6

### Vorsitz

Die Mitglieder des Beirates wählen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

## § 7

### Geschäftsführung

Die Stadtverwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Seniorenbeirates.

## § 8

### Sitzungen

(1) Sitzungen des Seniorenbeirates werden durch die Sozialdezernentin bzw. den Sozialdezernenten im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Sitzungsleitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende.

(6) Über die Sitzungen fertigt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung eine Niederschrift (Schriftführerin bzw. Schriftführer). Diese wird durch die Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer sowie zwei weitere Mitglieder des Seniorenbeirates unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung.

(7) Neben den in Abs. 1-5 geregelten Sitzungen treffen sich die Mitglieder in Arbeitsbesprechungen, zu denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einlädt.

## § 9

### Stellung der Mitglieder, Sonstiges

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach der Hauptsatzung der Stadt Mainz.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verpflichtet.

(3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung in sinngemäßer Anwendung.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 03.11.2010  
Stadtverwaltung Mainz

Oberbürgermeister